

# **BGer 9C\_72/2013 vom 17. Januar 2014**

Bundesgericht, 2014-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_72\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_72_2013)

FR: TF 9C\_72/2013 du 17 janvier 2014

IT: TF 9C\_72/2013 del 17 gennaio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über eine Tatfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.), welche das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat (E. 1). Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar. Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 4 mit Hinweisen), die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 und 1.4.2 S. 254) frei überprüfen kann ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat unter Verweis auf die medizinischen Unterlagen, die Stellungnahmen des Regionalen Ärztlichen Dienstes sowie des Gutachtens des Instituts X. \_\_\_\_\_ vom 11. November 2010 (mitsamt Ergänzung vom 2. Februar 2011) festgestellt, aus polydisziplinärer Sicht bestehe eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit für sämtliche körperlich leichten und mittelschweren geeigneten Tätigkeiten unter Wechselbelastung. Im Haushalt bestehe keine Arbeitsunfähigkeit. In qualitativer Hinsicht sollte das Heben und Tragen von Lasten über 15 kg sowie ein häufiger Einsatz der rechten oberen Extremität oberhalb der Horizontalen vermieden werden. Aus internistischer Sicht habe der Morbus Crohn, der sich klinisch in Remission befinde, lediglich einen qualitativen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Eine länger andauernde höhergradige Arbeitsunfähigkeit könne nicht nachvollzogen werden.

### **E. 2.3**

Wenn das kantonale Gericht eine im wesentlichen volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit für sämtliche körperlich leichten und mittelschweren geeigneten Tätigkeiten unter

Wechselbelastung festgestellt und eine länger andauernde höhergradige Arbeitsunfähigkeit als nicht überwiegend wahrscheinlich bezeichnet hat, so bleiben diese Entscheidungen über Tatfragen für das Bundesgericht verbindlich (E. 1). Denn die Beschwerde legt weder eine offensichtlich unrichtige (unhaltbare oder willkürliche; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211; Urteil 9C\_949/2012 vom 28. Mai 2013) noch eine auf einer Rechtsverletzung beruhende Tatsachenfeststellung dar. Insbesondere ist, entgegen der Rüge in der Beschwerde, ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz von vornherein nicht ersichtlich, da die gesundheitlichen Verhältnisse durch das Gutachten medizinisch umfassend abgeklärt wurden ( Art. 43 und 44 ATSG ). Der Umstand, dass diese Administrativexpertise zu teilweise anderen Erkenntnissen gelangt ist als behandelnde Ärzte, bedeutet nicht, dass Widersprüche vorlägen, die nach weiteren Beweismassnahmen rufen würden. Im Grunde genommen beschlagen sämtliche Vorbringen in der Beschwerde - nach ihrem wirklichen Gehalt betrachtet - lediglich die vorinstanzliche Beweiswürdigung, welcher die Beschwerdeführerin ihre abweichende Sichtweise entgegenhält, was im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG nicht genügt.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.